

Recht & Religionsunterricht



Leitfaden für den Religionsunterricht an öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht
ausgestatteten Schulen in der Steiermark

mit Ausnahme der Berufsschulen

Ausgabe 2018





Geleitwort des Schulamtsleiters

In der österreichischen Rechtsordnung gilt für den Staat das Prinzip der religiösen Neutralität. Staat und Kirchen sowie Religionsgesellschaften gelten als gleichrangige eigenständige und autonome Partner.

Die derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht sind in diesem Leitfaden zusammengefasst. Sie ergeben sich aus verschiedenen Rechtsquellen – Gesetzen, Rundschreiben, Erlässen und kirchlichen Schreiben. Dieser Leitfaden möge für alle, die Religionsunterricht erteilen oder in anderer Weise dafür Verantwortung tragen (Schulen, Schulbehörden und Pfarren) oder daran interessiert sind (Eltern, ...), eine übersichtliche, verlässliche und hilfreiche Information sein.



Walter Prügger, BEd M.A.
Leiter des Bischöflichen Amtes
für Schule und Bildung

Durch die zitatgerechte Übernahme von rechtlichen Bestimmungen (aus Gesetzen, Verordnungen, Erlässen oder Rundschreiben) wird die weibliche Form nicht einheitlich angeführt.

Inhaltsverzeichnis

1. Die Aufgabe der österreichischen Schule	5
1.1. In der österreichischen Bundesverfassung	5
1.2. Im Schulorganisationsgesetz	5
1.3. Zusammenfassende Folgerungen	5
1.4. Staatsgrundgesetz 1867	5
2. Teilnahme am Religionsunterricht	6
2.1. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften (Österreich)	6
2.2. Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften	7
2.3. Ohne Bekenntnis	7
2.4. Die Folgen für die Teilnahme am Religionsunterricht	7
3. Religion als Pflichtgegenstand	8
3.1. Definition Pflichtgegenstand	8
3.2. Pflichtgegenstand Religion	8
3.3. Abmeldung vom Religionsunterricht	9
3.3.1. Die Bestimmungen des RelUG	9
3.3.2. Die Ausführungen des Bundesministeriums	9
3.3.3. Die Ausführungen des LSR für Steiermark	9
4. Religion als verbindliche Übung	10
4.1. Definition verbindliche Übung	10
4.2. Abmeldung	10
5. Freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht	10
5.1. Definition Freigegegenstand	10
5.2. Ausführungen des Bundesministeriums	10
5.3. Ausführungen des Landesschulrates	11
6. Wechselseitige Teilnahme am Religionsunterricht innerhalb der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften	11
7. Anwesenheit im / Abwesenheit vom Religionsunterricht und Beaufsichtigung	12
8. Ausmaß des Religionsunterrichts	12
8.1. Allgemein	12
8.2. Verminderung der gesetzlich festgelegten Wochenstundenzahl	13
9. Eintragungen in Schulnachrichten und Jahres- bzw. Semesterzeugnissen	14
9.1. Personalien	14
9.2. Gegenstandsbezeichnung, Beurteilung	15
10. Schulaufsicht	15
11. Anspruch auf Reisegebühren	16
12. Stundenplan	16
13. Lehrpläne	16
13. Lehrbücher und Lehrmittel	16
15. Kreuz	17
16. Religiöse Übungen	17
16.1. Die Grundlage im Religionsunterrichtsgesetz	17
16.2. Der Erlass des Landesschulrates für Steiermark	17
17. Ökumenische Kooperation von römisch-katholischem und evangelischem Religionsunterricht	19
18. Interreligiöse Feiern	20
19. Gesetz über die religiöse Kindererziehung	22
20. Der/die kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und -lehrer	23
20.1. Einhaltung des Dienstweges und der Meldepflichten	23
20.2. Einstufung, Bezahlung und Versicherung der kbRL	23
20.3. Supplienverpflichtung, Begleitung bei Schulveranstaltungen	23
21. Kontaktadressen der anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in der Steiermark	24
Abkürzungsverzeichnis	25

Legende:

 Gesetzestexte
  Erlässe des Bundes
  Erlässe des LSR
  kirchliche Richtlinien

1. Die Aufgabe der österreichischen Schule

1.1. In der österreichischen Bundesverfassung

Die Aufgabe der österreichischen Schule ist in der österreichischen Bundesverfassung seit 2005 festgelegt:

Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“

Art. 14 Abs.
5a B-VG

1.2. Im Schulorganisationsgesetz

Die Umschreibung der Aufgabe der österreichischen Schule (seit 1962) im so genannten Zielparagraf (§ 2 SchOG) ist nach wie vor gültig. Zitat:

„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken.“

§2 SchOG
Abs. 1, 1. Satz

1.3. Zusammenfassende Folgerungen

- Die religiös-ethische Bildung ist eine Aufgabe der „ganzen Schule“, die im Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft (siehe § 2 SchUG) erfüllt werden soll.
- Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften wird durch die Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichtes die Möglichkeit eingeräumt, den Kindern und Jugendlichen des jeweiligen Bekenntnisses eine spezifische religiöse Bildung anzubieten.
- Die österreichische Schule anerkennt das grundlegende Bildungsrecht der Eltern und Erziehungsberechtigten.
- Wenn die österreichische Bundesverfassung (siehe 1.1. oben) davon ausgeht, „dass Kinder und Jugendliche an religiösen (...) Werten orientiert, Verantwortung (...) übernehmen sollen“, muss vorausgesetzt werden, dass diese Inhalte auch von den zuständigen Religionsgemeinschaften vermittelt wurden / vermittelt werden konnten.

1.4. Staatsgrundgesetz 1867

Das Staatsgrundgesetz vom 21.12. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder legt im Art. 17 Abs. 4 fest:

„Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.“

Art. 17
Abs. 4

Damit werden zwei Aussagen getroffen:

- a) Religionsunterricht wird vom Staat als Teil des schulischen Bildungsauftrages anerkannt
- b) der Religionsunterricht ist ein konfessioneller.

2. Teilnahme am Religionsunterricht

Wie und ob Schülerinnen und Schüler an einem schulischen Religionsunterricht teilnehmen können, hängt von ihrer Zuordnung zu einer der drei Arten von Bekenntnissen ab.

- 2.1. gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften (> Pflichtgegenstand)
- 2.2. staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften (> freiwillige Teilnahme)
- 2.3. ohne Bekenntnis (> freiwillige Teilnahme)

2.1. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften (Österreich)

Es gibt in Österreich folgende gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften. (Kurzfassung – Langform siehe RS 13/2016 BMB)

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften	Adjektiv	Zugelassene Abkürzung
Katholische Kirche	römisch-katholisch maronitisch-; chaldäisch-; syro-malabar-katholisch; italo-albanisch	röm.-kath.
	armenisch-katholisch syrisch-; äthiopisch-; syromalankar-; melkitisch-; ukrainisch-; ruthenisch-; rumänisch-katholisch	armen.-kath.
	griechisch-katholisch byzantinisch-; bulgarisch-; slowakisch-; ungarisch-katholisch	griech.-kath.
Evangelische Kirche A.B.	evangelisch A.B.	evang. A.B.
Evangelische Kirche H.B.	evangelisch H.B.	evang. H.B.
Altkatholische Kirche Österreichs	altkatholisch	altkath.
Griechisch-orientalische Kirche in Österreich	griechisch-orthodox	griech.-orth.
	serbisch-orthodox	serb.-orth.
	rumänisch-orthodox	rumän.-orth.
	russisch-orthodox	russ.-orth.
	bulgarisch-orthodox	bulg.-orth.
Armenisch-apostolische Kirche in Ö	armenisch-apostolisch	armen.-apostol.
Syrisch-orthodoxe Kirche in Ö	syrisch-orthodox	syr.-orth.
Koptisch-orthodoxe Kirche in Ö	koptisch-orthodox	kopt.-orth.
Israelitische Religionsgesellschaft	israelitisch	israel.
Evangelisch-methodistische Kirche in Ö	evangelisch-methodistisch	EmK
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage	Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage	Kirche Jesu Christi HLT
Neuapostolische Kirche in Österreich	neuapostolisch	neuapostol.
Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich	islamisch	islam.
Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft	buddhistisch	buddhist.
Jehovas Zeugen in Österreich	Jehovas Zeugen	Jehovas Zeugen

RS 13/2016
BMB

Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	alevitisch	ALEVI
Freikirchen in Österreich	freikirchlich...	FKÖ
	Bund der Baptistengemeinden	Freikl. BBGÖ
	Bund Evangelikaler Gemeinden	Freikl. BEG
	ELEIA Christengemeinden	Freikl. ECG
	Freie Christengemeinde – Pfingstgemeinde Österreich	Freikl. FCGÖ
	Mennonitische Freikirche in Österreich	Freikl. MFÖ

Die nähere Bezeichnung der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Riten der römisch-katholischen und der griechisch-orientalischen Kirche hat nach den Angaben der Schülerin / des Schülers bzw. ihrer / seiner Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

2.2. Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften

Auf Grund des § 2 Abs.1 und Abs. 6 in Verbindung mit § 10 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, haben folgende religiöse Bekenntnisgemeinschaften Rechtspersönlichkeit und damit das Recht erworben, sich als „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ zu bezeichnen:

Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften	Zugelassene Abkürzung
Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	Alt-alevitisch (AAGÖ)
Baha'i-Religionsgemeinschaft Österreich	Bahai
Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Österreich	Christengemeinschaft
Hinduistische Glaubensgemeinschaft in Österreich	hinduistisch
Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	Schia
Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten	S.T.Advent.
Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich	PfK Gem. Gottes iÖ
Vereinigungskirche in Österreich (Moon)	

RS 13/2016
BMB

2.3. Ohne Bekenntnis

Personen, die weder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft noch einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, gelten als Personen ohne Bekenntnis (o.B.). Demnach zählen darunter

- a) Personen, die sich selbst als o.B. bezeichnen aber auch solche
- b) die selbst einer Religionsgemeinschaft angehören, die in Österreich weder einer gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft noch einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, wie z. B. Anglikaner oder Sikhs.

RS 5/2007
BMUKK

2.4. Die Folgen für die Teilnahme am Religionsunterricht

2.4.1. Für alle Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an den in §1 Abs. 1 RelUG genannten Schulen und an Schulen mit eigenem Organisationsstatut iSd § 14 Abs. 2 PrivSchG **Pflichtgegenstand.** (siehe Punkt 3)

2.4.2. Der Religionsunterricht ist konfessionell gebunden. Die Teilnahme (Besuch des

RS 5/2007
BMUKK

Pflichtgegenstandes Religion) von Schülerinnen und Schülern einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an einem Religionsunterricht, welcher von einer anderen als der dem eigenen Bekenntnis entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft eingerichtet wurde, ist nicht zulässig.

*2.4.3. Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntnis sowie Schülerinnen und Schüler, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sind (...) berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilzunehmen (als **Freigegegenstand mit Benotung**). (siehe Punkt 5)*

3. Religion als Pflichtgegenstand

3.1. Definition Pflichtgegenstand

Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

§8 lit. d
SchOG

unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes vom Besuch abgemeldet sind;

Der Landesschulrat für Steiermark stellt fest:

Pflichtgegenstände sind jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes vom Besuch abgemeldet sind.

Erl. d. LSR f. Stmk
I Re 7/5-2008
Pkt. 2.1

3.2. Pflichtgegenstand Religion

Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten

- a) Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen,*
- b) Polytechnischen Schulen,*
- c) allgemeinbildenden höheren Schulen,*
- d) berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen),*
- e) Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg sowie land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen im gesamten Bundesgebiet,*
- f) Akademien für Sozialarbeit,*
- g) Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten), wobei an den Pädagogischen, Berufspädagogischen und land- und forstwirtschaftlichen Akademien an die Stelle des Religionsunterrichtes der Unterricht in Religionspädagogik tritt und in den folgenden Bestimmungen unter Religionsunterricht auch Religionspädagogik zu verstehen ist.*

§1 Abs. 1
RelUG

3.3. Abmeldung vom Religionsunterricht

3.3.1. Die Bestimmungen des RelUG

Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden; Schüler über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.

§ 1 Abs. 2
RelUG

3.3.2. Die Ausführungen des Bundesministeriums

Abmeldung vom Religionsunterricht (§ 1 Abs. 2 RelUG)

Die Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler bzw. die Schülerin selbst, können eine Abmeldung vom Religionsunterricht vornehmen. Die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler und Schülerinnen sind von der Schulleitung ohne Verzug dem zuständigen Religionslehrer bzw. der zuständigen Religionslehrerin mitzuteilen.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres (§ 2 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985) schriftlich beim Schulleiter bzw. bei der Schulleiterin erfolgen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten ist der lehrplanmäßige Religionsunterricht mit Beginn des Schuljahres vorzusehen. Den Religionslehrern bzw. den Religionslehrerinnen ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw. I. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der AHS Religionsunterricht zu halten, bei welchem die Schüler und Schülerinnen des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind.

Jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen.

Erfolgt der Eintritt eines Schülers oder einer Schülerin erst während des Schuljahres (z.B. nach einem Auslandsaufenthalt, nach Krankheit oder bei schiefsemestriger Führung von semesterweise geführten Schulformen), so beginnt die fünftägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintritts. Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt jedoch nicht als Schuleintritt im obigen Sinn.

Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung. Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig.

RS 5/2007
BMUKK

3.3.3. Die Ausführungen des LSR für Steiermark

Zur Abmeldung vom Religionsunterricht

- *Aus der Bestimmung, dass die Abmeldung vom Religionsunterricht nur während der ersten 5 Kalendertage des Schuljahres (im Sinn der Definition des § 2 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes 1985) erfolgen kann, ergibt sich, dass auch an Kollegs und Schulen für Berufstätige (mit Semestergliederung) eine Abmeldung nur am Beginn des ersten Semesters des Schuljahres, also nur im September, zulässig ist.*
- *Aus der Bestimmung, dass die Abmeldung schriftlich bei der Schulleitung zu erfolgen hat, ergibt sich, dass diese Kompetenz des Schulleiters/der Schulleiterin keinesfalls an den Klassenvorstand/ die Klassenvorständin oder an einen anderen Lehrer/andere Lehrerin delegiert werden darf.*
- *Dem Religionslehrer/Der Religionslehrerin soll innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit gegeben werden, mit den betreffenden Schülern/Schülerinnen ein Gespräch zu führen.*
- *Die Frist zur Abmeldung ist auch nicht erstreckbar, wenn der stundenplanmäßige Unterrichtsbeginn erst später erfolgt.*
- *Die Abmeldung stellt einen Sonderfall dar und ist grundsätzlich im Zusammenhang mit der Religions- und Gewissensfreiheit zu sehen. Jede in der Schule für die Abmeldung durchgeführte Werbung (z.B. durch Verteilen von Abmeldeformularen, Diktieren von Abmeldetexten, Hinweis auf Stundenplanerleichterungen für den Fall der Abmeldung u.ä.) steht mit § 46 Abs. 3 des*

Erl. d. LSR f. Stmk.
I Re 7/5-2008

Schulunterrichtsgesetzes im Widerspruch.

- Bei Widerruf der Abmeldung lebt die Verpflichtung zum Besuch des Pflichtgegenstandes Religion wieder auf. Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen.
- Die ordnungsgemäße Abmeldung vom Religionsunterricht ist in den Hauptkatalog einzutragen. Sie gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung.
- Ein Rechtsanspruch auf eine „Freistunde“ wird durch die Abmeldung nicht erworben. Wenn somit in einem Einzelfall anstelle des Religionsunterrichtes nicht eine Fachsupplierung, sondern ein Unterricht aus einem anderen Gegenstand stattfindet, haben grundsätzlich die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler/innen daran teilzunehmen. Sollte freilich ein/eine vom Religionsunterricht abgemeldeter/ abgemeldete Schüler/in bereits im Vorhinein für den Zeitraum des Religionsunterrichtes eine entsprechende Disposition getroffen haben (z.B. Nachhilfeunterricht, Musikunterricht und Kurse verschiedener Art), so muss er/sie in solchen Fällen um Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen beim Klassenvorstand/bei der Klassenvorständin ansuchen (§ 45 Abs. 4 SchUG).

4. Religion als verbindliche Übung

In der Vorschulstufe wird Religion als verbindliche Übung geführt.

4.1. Definition verbindliche Übung

Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

§ 8 lit. f
SchOG

unter verbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit sind, und die nicht beurteilt werden.

4.2. Abmeldung

Hinweis:
7. SchOG
Novelle

Für die verbindliche Übung Religion auf der Volksschulstufe sind die den Pflichtgegenstand Religion in der Volksschule betreffenden Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, anzuwenden.

5. Freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht

5.1. Definition Freigegegenstand

Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

§ 8 lit. h
SchOG

unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist, die beurteilt werden und deren Beurteilung keinen Einfluss auf den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe hat;

5.2. Ausführungen des Bundesministeriums

Schüler und Schülerinnen ohne Bekenntnis sowie Schüler und Schülerinnen, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sind unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilzunehmen:

- Die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler bzw. die Schülerin selbst, haben während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres beim Schulleiter bzw. der Schulleiterin eine Anmeldung zur Teilnahme am Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses einzubringen.
- Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin hat die Anmeldung dem betroffenen Religionslehrer bzw. der betroffenen Religionslehrerin zur Einholung der erforderlichen Zustimmung zur Kenntnis zu bringen.
- Der Religionslehrer bzw. die Religionslehrerin hat seine bzw. ihre Zustimmung oder Ablehnung auf der Anmeldung schriftlich festzuhalten und diese dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin zur Hinterlegung zu retournieren. Bei Zustimmung des Religionslehrers bzw. der Religionslehrerin kann der Schüler bzw. die Schülerin am Religionsunterricht teilnehmen.
- Dieser Besuch des Religionsunterrichtes gilt als Besuch eines Freigegegenstandes im Sinne des § 8 lit. h SchOG.

Dieser „Freigegegenstand“ Religion kann auch als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung gewählt werden, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin entweder in der gesamten Oberstufe den Gegenstand Religion besucht hat oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt hat. In der letzten Schulstufe muss der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin diesen Gegenstand jedenfalls besucht haben.

RS 5/2007
BMUKK

5.3. Ausführungen des Landesschulrates

Zur Teilnahme konfessionsloser Schüler/innen am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft:

- Diese Schüler/innen werden zur Gruppenzahl hinzugezählt und erhalten auch die Schulbücher.
- Dasselbe gilt für Schüler/innen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft oder einem gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnis angehören und am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft teilnehmen.
- Wenn im Zeugnisformular für die betreffende Schulart die Rubrik Freigegegenstände nicht vorgesehen ist, ist im Anschluss an die Pflichtgegenstände die Bezeichnung „Freigegegenstand“ zusätzlich aufzunehmen.

Erl. d. LSR f.Stmk.
I Re 7/5-2008

6. Wechselseitige Teilnahme am Religionsunterricht innerhalb der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften

*Der Religionsunterricht ist konfessionell gebunden. Die Teilnahme (Besuch des Pflichtgegenstandes Religion) von Schülern und Schülerinnen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an einem Religionsunterricht, welcher von einer anderen als der dem eigenen Bekenntnis entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft eingerichtet wurde, ist **nicht zulässig**.*

RS 5/2007
BMUKK

Eine Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses ist nur im Sinne einer (dauernden) Beaufsichtigung möglich.

Eine Teilnahme mit Schulbuch und Benotung ist daher im rechtlichen Sinne nicht möglich.

Die Benotung der Teilnahme solcher Schülerinnen und Schüler macht das Zeugnis, das eine öffentliche Urkunde mit Beweiskraft ist, fehlerhaft.

7. Anwesenheit im / Abwesenheit vom Religionsunterricht und Beaufsichtigung

RS 5/2007
BMUKK

Schüler und Schülerinnen, welche keinen Religionsunterricht besuchen, sind auch während des Zeitraumes der Religionsstunden zu beaufsichtigen, wobei eine Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe unter den in § 2 Abs. 1 der Schulordnung genannten Bedingungen entfallen kann (siehe Pkt. 4. des Aufsichtserlasses 2005, RS Nr. 15/2005). Ein Anspruch auf eine „Freistunde“ wird hierdurch jedoch nicht statuiert. Das bedeutet, dass in jenen Fällen, in welchen die Religionsstunde entfällt und keine Fachsupplierung stattfindet sondern etwa ein Stundentausch oder eine normale Supplierung vorgesehen ist, auch jene Schüler und Schülerinnen in dem ersatzweise stattfindenden Unterricht anwesend zu sein haben, welche in dieser Stunde sonst keinen Unterricht hätten. Findet der Religionsunterricht in einer Randstunde statt, so ist nur im Bedarfsfall eine Beaufsichtigung vorzusehen.

Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass jene Schüler und Schülerinnen, die den Religionsunterricht nicht besuchen, während dieser Zeit nicht im Klassenverband verbleiben. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit eines Schülers bzw. einer Schülerin im Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken, jedoch soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann.

Der Landesschulrat für Steiermark erklärt dazu:

Ein Rechtsanspruch auf eine „Freistunde“ wird durch die Abmeldung nicht erworben. Wenn somit in einem Einzelfall anstelle des Religionsunterrichtes nicht eine Fachsupplierung, sondern ein Unterricht aus einem anderen Gegenstand stattfindet, haben grundsätzlich die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler/innen daran teilzunehmen. Sollte freilich ein/eine vom Religionsunterricht abgemeldeter/ abgemeldete Schüler/in bereits im Vorhinein für den Zeitraum des Religionsunterrichtes eine entsprechende Disposition getroffen haben (z.B. Nachhilfeunterricht, Musikunterricht und Kurse verschiedener Art), so muss er/sie in solchen Fällen um Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen beim Klassenvorstand/bei der Klassenvorständin ansuchen (§ 45 Abs. 4 SchUG).

Erl. d. LSR f. Stmk.
I Re 7/5-2008

8. Ausmaß des Religionsunterrichts

8.1. Allgemein

RS 5/2007
BMUKK

Das für den Religionsunterricht erforderliche Kontingent an Unterrichtsstunden bzw. Werteinheiten kann endgültig erst nach Ende der fünftägigen Ab- bzw. Anmeldefrist festgesetzt werden. Bis zu dieser Festsetzung ist für die 1. Klassen bzw. I. Jahrgänge einer Schule sowie für die 5. Klassen der AHS der Religionsunterricht mit dem im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß, für die anderen Klassen bzw. Jahrgänge zumindest in dem im vorangegangenen Schuljahr tatsächlich bestehenden Wochenstundenausmaß vorzusehen.

Die lehrplanmäßige festgesetzte Wochenstundenanzahl ist nur dann im Sinne des § 7a Abs. 2 RelUG zu vermindern, wenn

- am Religionsunterricht in einer Klasse
 1. weniger als 10 SchülerInnen teilnehmen und
 2. diese (weniger als 10) SchülerInnen zugleich weniger als die Hälfte der SchülerInnen dieser Klasse sind bzw.
- am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe

1. weniger als 10 SchülerInnen teilnehmen und
2. diese (weniger als 10) SchülerInnen in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der SchülerInnen jeder einzelnen Klasse sind.

Liegen die jeweils unter 1. und 2. genannten Bedingungen nicht kumulativ vor, hat der Religionsunterricht im vollen lehrplanmäßigen Ausmaß statt zu finden.

Von dem für den Religionsunterricht im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß darf ohne Zustimmung der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft weder schulautonom noch schulversuchsweise abgewichen werden.

8.2. Verminderung der gesetzlich festgelegten Wochenstundenzahl

1. Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse teil, so können Schüler dieses Bekenntnisses mit Schülern desselben Bekenntnisses von anderen Klassen oder Schulen (derselben Schulart oder verschiedener Schularten) zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes vertretbar ist.

2. Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse weniger als zehn Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe weniger als zehn Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, so vermindert sich die festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2), sofern sie mehr als eine Stunde beträgt, auf die Hälfte, mindestens jedoch auf eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird.

(Kurzfassung: Teilnehmer < 10 = < 50% = 1 Wochenstunde + Reiserechnung)

3. Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse vier oder drei Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe vier oder drei Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, und konnte durch Zusammenziehung der Schüler gemäß Abs. 1 keine höhere Zahl erreicht werden, so beträgt die Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2) eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird. In diesen Fällen gebühren den Religionslehrern nur die Bezahlung für eine Wochenstunde, nicht jedoch sonstige Vergütungen für finanzielle und zeitliche Aufwendungen für die im Zusammenhang dieses Religionsunterrichtes allenfalls erforderlichen Reisebewegungen.

(Kurzfassung: Teilnehmer 4 oder 3 = < 50% = 1 Wochenstunde ohne Reiserechnung)

4. Ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, sowie ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler einer Religionsunterrichtsgruppe, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, ist im vollen oder in dem in den Abs. 2 oder 3 angeführten verminderten Wochenstundenausmaß nur dann zu erteilen, wenn die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den Lehrpersonalaufwand hierfür trägt.

(Kurzfassung: Teilnehmer < 3 = < 50% = Keine Wochenstunde)

5. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Religion als Wahlpflichtgegenstand an allgemeinbildenden höheren Schulen im Sinne des § 39 Abs. 1 Z. 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1988.

§ 7a Abs 2 bis 4
RelUG

Durch Abmeldung frei gewordene Werteinheiten fallen an die Schulbehörde zurück!

Grafische Kurzfassung von § 7a Abs 2 bis 4 RelUG

Teilnehmerzahl ab 10	=	2 Religionsstunden	
Teilnehmerzahl < 10	+	Teilnehmerzahl gleich oder mehr als halbe Klassenschülerzahl	= 2 Religionsstunden
Teilnehmerzahl < 10	+	Teilnehmerzahl gleichzeitig weniger als halbe Klassenschülerzahl	= 1 Religionsstunde
Teilnehmerzahl 3 oder 4	+	Teilnehmerzahl gleichzeitig weniger als halbe Klassenschülerzahl	= 1 Religionsstunde ohne Reisekostenerstattung
Teilnehmerzahl < 3	+	Teilnehmerzahl gleichzeitig weniger als halbe Klassenschülerzahl	= keine Religionsstunde

Beispiele:

Klassenschülerzahl	SchülerInnen röm.-kath.	Abgemeldete SchülerInnen	SchülerInnen ohne Bekenntnis und andere Angemeldete	Voraussetzung 1	Voraussetzung 2	Religionsstunden
				TeilnehmerInnenzahl (weniger 10, 3 o. 4, weniger 3)	Weniger als halbe Klassenschülerzahl?	
24	18	2	4	20 (nein)	nein	2
24	12	2	-	10 (nein)	ja	2
16	9	1	-	8 (ja)	nein	2
16	10	3	-	7 (ja)	ja	1
8	6	2	1	5 (ja)	nein	2
15	4	0	1	5 (ja)	Ja	1

9. Eintragungen in Schulnachrichten und Jahres- bzw. Semesterzeugnissen

9.1. Personalien

RS 5/2007
BMUKK

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 idgF, ist im Jahres- bzw. Semesterzeugnis beim Religionsbekenntnis von Amts wegen die Zugehörigkeit

- zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bzw.
- zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu vermerken.

Dabei sind die im Anhang A bzw. B in Klammer gesetzten Kurzbezeichnungen, die nicht verändert werden dürfen, zu verwenden. Bei Schülern und Schülerinnen ohne Bekenntnis ist der für das Religionsbekenntnis vorgesehene Raum durchzustreichen.

Analog ist in der Schulnachricht (§ 19 Abs. 2 SchUG) vorzugehen.

Eine diesbezügliche Eintragung in das Abschlusszeugnis, das Reifeprüfungszeugnis, das Reife- und Diplomprüfungszeugnis sowie in das Abschlussprüfungszeugnis ist in der Zeugnisformularverordnung nicht vorgesehen und daher unzulässig.

9.2. Gegenstandsbezeichnung, Beurteilung

An allen Schulen, an welchen Religionsunterricht als Pflichtgegenstand vorgesehen ist (das sind sämtliche gesetzlich geregelten Schularten mit Ausnahme der Berufsschulen in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien sowie alle Schulen mit eigenem Organisationsstatut), ist in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ bei allen Schülern und Schülerinnen - unabhängig von ihrem Bekenntnis - jedenfalls anzuführen.

Bei Schülern und Schülerinnen, welche den Religionsunterricht auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 RelUG besuchen, ist neben der Gegenstandsbezeichnung „Religion“ auch die diesbezügliche Beurteilung aufzunehmen.

Bei Schülern und Schülerinnen, welche gemäß § 1 Abs. 2 RelUG vom Religionsunterricht abgemeldet sind, ist die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ anzuführen, der vorgesehene Raum für die Beurteilung ist jedoch gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Ein auf die Abmeldung hinweisender Vermerk darf nicht aufgenommen werden.

Bei Schülern und Schülerinnen, welche ohne Bekenntnis sind, ist ebenfalls die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ anzuführen und der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Schüler bzw. Schülerinnen den Religionsunterricht auf Grund einer freiwilligen Anmeldung als Freigegegenstand besuchen. In diesem Fall ist die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ auch in die Rubrik „Freigegegenstände“ einzutragen und dort die entsprechende Beurteilung aufzunehmen.

Der vorstehende Absatz gilt ebenso für Schüler und Schülerinnen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören.

Bei Schülern und Schülerinnen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, und einen außerhalb des Schulunterrichtes organisierten Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft besuchen ist gleichfalls die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ [gemeinsam mit dem Kürzel der jeweiligen Religion - in unserem Fall „röm.-kath.“] in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ anzuführen und der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Es bestehen keine Bedenken, dass auf Ersuchen der Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres auf Ersuchen des Schülers bzw. der Schülerin selbst, sofern eine diesbezügliche Bestätigung des betreffenden Religionslehrers bzw. der betreffenden Religionslehrerin beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin bzw. Klassenvorstand abgegeben wird, unter analoger Anwendung des § 2 Abs. 8 der Zeugnisformularverordnung zusätzlich folgender Vermerk angebracht wird:

„Der Schüler/die Schülerin hat den Religionsunterricht der/des besucht.“

In den Leerraum ist die in Punkt 2.2 angeführte Langbezeichnung der betreffenden staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft einzufügen.

Die Aufnahme einer Beurteilung dieses außerschulischen Religionsunterrichtes ist jedoch unzulässig.

RS 5/2007
BMUKK

10. Schulaufsicht

Der Religionsunterricht wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Dem Bund steht jedoch - soweit § 7d RelUG nichts anderes bestimmt - das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.

Für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes werden von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Fachinspektoren für den Religionsunterricht bestellt.

§ 2 Abs 1
RelUG

§ 7c Abs 1
RelUG

11. Anspruch auf Reisegebühren

Erl. d. LSR f. Stmk.
I Re 3/19 - 2004

Gemäß § 7 Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes besteht ein Anspruch auf Reisegebühren nur dann, wenn mindestens 5 Schüler einer Klasse bzw. einer Schülergruppe am Religionsunterricht teilnehmen und es sich um eine vom Dienstgeber bezahlte Stunde handelt.

Für die Feststellung des Anspruches auf Reisegebühren ist es unbedingt erforderlich, dass auf den Diensterteilungen bzw. den Stundenplänen die jeweilige Schülerzahl angeführt wird.

12. Stundenplan

Erl. d. LSR f. Stmk.
I Re 7/5-2008
Pkt. 2.3

Als gleichwertiger Pflichtgegenstand hat eine Diskriminierung des Religionsunterrichtes gegenüber anderen Pflichtfächern bei der Stundenplanerstellung zu unterbleiben. So ist z. B. das Ansetzen beider Religionsstunden einer Klasse als Randstunden zu vermeiden.

In Verbindung mit der Abmeldemöglichkeit könnte gerade eine ungünstige Platzierung des Religionsunterrichtes sehr ungünstige Folgen haben.

Doppelstunden sind mit Zustimmung des Schulamtes möglich.

13. Lehrpläne

§ 2 Abs 2
RelUG

Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Rahmen der staatlich festgesetzten Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht erlassen und sodann - soweit § 7d RelUG nichts anderes bestimmt - vom zuständigen Bundesminister bekannt gemacht. Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist vor der Festsetzung und vor jeder Änderung der Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Lehrpläne sind auf der Homepage des Bischöflichen Amtes für Schule und Bildung unter <http://schulamt.graz-seckau.at> abzurufen.

13. Lehrbücher und Lehrmittel

§ 2 Abs 3
RelUG

Für den Religionsunterricht dürfen nur Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden, die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen.

Im Religionsunterricht sollen vor allem die von der österreichischen Bischofskonferenz approbierten und von der Schulbuchaktion erfassten Schulbücher verwendet werden. Es sollen nur solche Bücher ausgewählt werden, die im Unterricht auch tatsächlich benötigt und verwendet werden.

Wir sind davon überzeugt, dass die von der ÖBIKO approbierten Schulbücher eine wertvolle Hilfe für die Erteilung des Religionsunterrichts sein können. Die Religionsbücher sind auf die jeweiligen Lehrpläne abgestimmt und sind sowohl inhaltlich als auch formal ansprechend und kompetent gestaltet. Über den Unterricht hinaus können sie die Schülerinnen und Schüler über unseren Glauben informieren und Anregungen liefern, die das ergänzen, was im Religionsunterricht geschieht.

15. Kreuz

(1) In den unter § 1 Abs. 1 fallenden Schulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.

2b) Der Heilige Stuhl nimmt davon Kenntnis, dass nach den österreichischen Rechtsvorschriften in allen Klassenräumen (...) [aller betreffenden Schultypen], wenn die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, eine Kreuz angebracht wird. Eine Änderung dieses Zustandes wird nicht ohne Einverständnis mit dem Heiligen Stuhl stattfinden.

§ 2b Abs 1
RelUG

BGBl 273/1962
Schlussprotokoll
Pkt. 2, lit b

Dürfen Kreuze angebracht werden, wenn nicht die Mehrzahl der SchülerInnen einem christlichen Bekenntnis angehört?

Das BMUKK hält dazu in einem Schreiben vom 6.2.2014 an den Wiener Stadtschulrat folgendes fest: „Die Anbringung eines Kreuzes stellt keinen Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte dar. Der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 9.3.2001, G 287/09, dazu festgestellt:

„Das Kreuz ist ohne Zweifel zu einem Symbol der abendländischen Geistesgeschichte geworden. Darüber hinaus war es stets und ist es auch heute ein religiöses Symbol christlicher Kirchen.“

Beim Kreuz handelt es sich somit nach Auffassung des VfGH um ein Symbol mit über den ausschließlich religiösen Bereich hinausreichender Bedeutung.

Daraus folgt für das BMUKK, dass Kreuze auch angebracht werden dürfen, wenn nicht die Mehrzahl der SchülerInnen einem christlichen Religionsbekenntnis angehört. Die Schule [bzw. der Schulerhalter] kann diese Entscheidung im eigenen Bereich treffen.“

16. Religiöse Übungen

16.1. Die Grundlage im Religionsunterrichtsgesetz

(1) Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen, ist den Lehrern und Schülern freigestellt.

(2) Den Schülern ist zur Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen.

§ 2a Abs 2
RelUG

16.2. Der Erlass des Landesschulrates für Steiermark

Gemäß 2a Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der geltenden Fassung, ist die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen den Lehrern und Schülern freigestellt. § 2a Abs. 2 leg. cit. sieht vor, dass den Schülern zur Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß, das ist das bis zum Inkrafttreten der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962 geübte Ausmaß, zu erteilen ist.

Bei dieser Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht handelt es sich nicht um eine Schulfreierklärung im Sinn der Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl.Nr. 77, in der geltenden Fassung, bzw. der für die Pflichtschulen ergangenen Ausführungsgesetze der Bundesländer, sondern um

Entscheidungen gemäß § 45 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung (SchUG), bzw. der §§ 9 oder 22 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der geltenden Fassung. Berufsschülern/Berufsschülerinnen kann nur die Erlaubnis zur Teilnahme an den Schüलगottesdiensten zu Beginn und am Ende des Schuljahres erteilt werden.

Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht ist ausschließlich den an einem Schüलगottesdienst bzw. einer religiösen Übung oder Veranstaltung teilnehmenden Schülern und Schülerinnen und nur für die konkrete Dauer der genannten Veranstaltungen (einschließlich etwaiger Weg-, Vor- und Nachbereitungszeiten) zu gewähren, sofern nicht sonstige wichtige Gründe für eine weitergehende Erlaubnis zum Fernbleiben vorliegen. Schüler/innen, die an Schüलगottesdiensten oder religiösen Übungen bzw. Veranstaltungen nicht teilnehmen, haben den Unterricht zu besuchen.

Für die Zeiten außerhalb der Erlaubnis zum Fernbleiben sind die Schüler/innen verpflichtet, den stundenplanmäßig vorgesehenen Unterricht zu besuchen, sofern die Schulleitung nicht in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 10 Abs.2 SchUG Änderungen des Stundenplans anordnen muss (Stundentausch, Fachsupplierung, Supplierung, Entfall von Unterrichtsstunden). Aber auch bei einem notwendigen Entfall von Unterrichtsstunden ist für eine Beaufsichtigung der Schüler/innen zu sorgen, soweit eine Gefährdung der Schüler/innen durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist.

Die Aufsichtsführung für die an einer religiösen Übung teilnehmenden Schüler/innen erfolgt nicht im Namen der Schule, sondern für die Kirche (Religionsgesellschaft) und die Eltern. Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Unfall eines Lehrers/einer Lehrerin, den dieser/diese bei der Beaufsichtigung von Schülern/ Schülerinnen, die sich auf dem Weg zu einer religiösen Übung befinden, erleidet, ein Dienstudfall, weil er sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, ereignet.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass § 2a des Religionsunterrichtsgesetzes durch die Regelungen über die schulautonomen Tage (§ 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes 1985 bzw. die analogen Bestimmungen des für die Pflichtschulen ergangenen Ausführungsgesetzes) nicht außer Kraft gesetzt wurde. Dies bedeutet, dass für Schüलगottesdienste bzw. religiöse Übungen keine schulautonomen Tage erforderlich sind, sondern die Teilnahme unmittelbar auf Grund des Religionsunterrichtsgesetzes im bisherigen Ausmaß gewährleistet ist.

Der Landesschulrat für Steiermark hat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Graz-Seckau das bis zum Inkrafttreten der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962 geübte Ausmaß wie folgt festgestellt:

1. Schüलगottesdienste:

zu Beginn und am Ende des Schuljahres

Die Zeiten für die Schüलगottesdienste werden einvernehmlich zwischen Schulleiter/in und Religionslehrer/in sowie dem zuständigen Seelsorger festgelegt. Da die Schüler/innen den Gottesdienst oft nach Schulstufen getrennt feiern, kann der Schüलगottesdienst zu Beginn des Schuljahres unter Umständen erst in den ersten Schulwochen gefeiert werden.

2. Religiöse Übungen und Veranstaltungen:

a) Eucharistiefeiern, Wortgottesdienste, Einkehr-, Orientierungs- bzw. Besinnungstage, Wallfahrten und Kreuzwege

bis zu zwei Unterrichtstagen pro Klasse und Schuljahr

Die Zeiten für die genannten religiösen Übungen bzw. Veranstaltungen werden einvernehmlich zwischen Schulleitung und Religionslehrer/in sowie dem zuständigen Seelsorger festgelegt und sind nicht mit dem Elternsprechtag zu verbinden.

b) Bußliturgie (Beichte, Bußfeier)

bis zu sechs Stunden pro Klasse und Schuljahr

Die Bußliturgie kann in der Kirche oder in der Schule abgehalten werden. Außerdem steht für den Erstbeichttag die dafür benötigte Zeit zur Verfügung.

Die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der unter a) und b)

angeführten religiösen Übungen und Veranstaltungen tragen die Religionslehrer/innen.

c) Volksmission

bis zu sechs Stunden

Anlässlich der Volksmission, die in der Regel alle 10 Jahre stattfindet, ist den Schülern/Schülerinnen, die an den für sie im Rahmen der Mission vorgesehenen religiösen Übungen teilzunehmen wünschen, die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht zu erteilen, soweit die betreffenden Tage nicht unter a) oder b) fallen.

d) Bischöfliche Visitationen

bis zu einem Unterrichtstag, anlässlich der bischöflichen Visitation für alle Schulen in der visitierten Pfarre.

Bei den bischöflichen Visitationen sollen möglichst alle Schüler/innen der visitierten Pfarre erfasst werden. Deshalb ist auch jenen Schülern/Schülerinnen eine Teilnahme zu ermöglichen, die in der visitierten Pfarre wohnen, aber außerhalb des Pfarrbereiches eine Schule besuchen. Solchen Schülern/Schülerinnen ist daher von der betreffenden Schule die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im erforderlichen Ausmaß zu erteilen (§ 45 SchUG bzw. § 9 des Schulpflichtgesetzes 1985).

3. Ein „wichtiger Grund“ im Sinn des § 45 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes bzw. ein „begründeter Anlass“ im Sinn des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben ist die Teilnahme von Schülern/Schülerinnen an Werktagsmessen, Anbetungstagen, Bittprozessionen sowie der Ministrantendienst aus besonderen Anlässen (Hochzeiten, Beerdigungen u.ä.) während der Unterrichtszeit.

Nicht betroffen von dieser Feststellung sind Schulveranstaltungen im Sinn der Schulveranstaltungsverordnung 1995, BGBl.Nr. 498, und schulbezogene Veranstaltungen gemäß § 13a SchUG sowie die Durchführung der im Lehrplan vorgesehenen kirchlichen Schulentlassfeiern.

Für die Schüler/innen, die anderen gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften angehören, ist eine Erlaubnis zum Fernbleiben im gleichen Umfang zu erteilen.

Da es sich bei den religiösen Übungen um Veranstaltungen der Kirche bzw. der Pfarren handelt, gilt ein besonderer Versicherungsschutz.

Die Diözese Graz-Seckau hat für all ihre ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und jene der Pfarren (das sind auch RL, wenn sie bei der Sakramentenvorbereitung mitwirken oder Religiöse Übungen veranstalten) eine **Unfallversicherung** abgeschlossen. Für den zeitlichen Umfang gilt die Mitarbeit an allen Veranstaltungen der Pfarre bzw. im Auftrag der Diözese in allen Orten, wobei Unfälle auf dem direkten Wege zu und von der versicherten Betätigung eingeschlossen gelten.

Die **Haftpflichtversicherung** ist selbstverständlich auch für denselben Personenkreis (und darüber hinausgehend für alle übrigen Beschäftigten sowie für nebenamtlich und gelegentlich tätige Personen aller kirchlichen Einrichtungen, Institutionen usw.) abgeschlossen.

17. Ökumenische Kooperation von römisch-katholischem und evangelischem Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist in der österreichischen Schule konfessionell verfasst. Deshalb ist es eine legitime und wichtige Aufgabe, die konfessionelle Identität der SchülerInnen zu stärken, sie mit der Glaubenstradition ihrer Kirche vertraut zu machen und eine Beheimatung in der jeweiligen Kirche zu ermöglichen.

Eine bleibende Aufgabe ist es aber auch, von anderen Konfessionen zu wissen, ihren Weg in versöhnter Verschiedenheit zu respektieren und miteinander von Christus Zeugnis zu geben.

Eine ökumenisch offene Haltung hat in der Schule eine lange Tradition. Viele Beispiele gelungener

Approbiert von
Diözesanbi-
schof Dr. Egon
Kapellari und
Superintendent
Mag. Hermann
Miklas, 2002

Zusammenarbeit zeugen von dieser Haltung. Als Vertreter der Römisch-Katholischen und der Evangelischen Kirche A.B. in der Steiermark stellen wir gemeinsam fest:

ReligionslehrerInnen bemühen sich über den Anderen in einer Weise zu sprechen, dass jederzeit ein Vertreter der anderen Konfession anwesend sein könnte.

Bei Feiern und Unterrichtseinheiten (Schulstunden, Projekten, Aktionen, ...), die gemeinsam veranstaltet werden, geschieht die Vorbereitung und Durchführung partnerschaftlich und ohne Vereinnahmung des Anderen.

An vielen Schulen ist es üblich, den Schulanfangs- und den Schulschlussgottesdienst gemeinsam zu feiern und zu Weihnachten und Ostern einen konfessionellen Schülergottesdienst mit Feier des Altarsakraments zu gestalten.

ReligionslehrerInnen entwickeln Wissen und Sensibilität für die andere Konfession, wenn deren SchülerInnen im eigenen Religionsunterricht beaufsichtigt werden.

ReligionslehrerInnen achten die theologischen und kirchenrechtlichen Unterschiede der beiden Konfessionen. Es kann deshalb keine gemeinsame Feier der Eucharistie/des Abendmahls geben.

Grundsätzlich sind die Sakramente in den jeweiligen Gemeinden beheimatet.

Es gibt aber Schulen, in denen beispielsweise die Vorbereitung und Feier der Erstkommunion stark auf die Klassengemeinschaft ausgerichtet ist. Dort ist auf die Rolle der evangelischen SchülerInnen zu achten, damit nicht unter dem Vorwand der Gemeinschaft jemand aus der Klassengemeinschaft ausgeschlossen wird. Eine Teilnahme an der Erstkommunion ist jedoch nicht möglich.

Bei gemeinsamen Schülergottesdiensten verwenden ReligionslehrerInnen grundsätzlich die Einheitsübersetzung der Bibel. Die Weltgebetswoche für die Einheit der Christen ist für die Umsetzung der gemeinsamen ökumenischen Bemühungen besonders geeignet.

18. Interreligiöse Feiern

Handreichung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer christlicher Konfessionen zu interreligiösen Feiern in Schulen

In unseren Schulen verbringen christliche, muslimische, anderen Religionen angehörende und konfessionslose Schülerinnen und Schüler viele Stunden, Tage und Jahre ihres Lebens. Die Schule kann damit ein Ort der Einübung des Zusammenlebens mit Menschen verschiedener Traditionen und des Kennenlernens anderer Religionen und ihrer gelebten Praxis werden.

Um die Schulgemeinschaft zu fördern oder auch aus organisatorischen Gründen wird immer wieder von Vertretern der Schulverwaltung und von Schulleitungen der Wunsch nach gemeinsamen religiösen Feiern geäußert. Manchmal wird auch von Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern das Bedürfnis angemeldet, Anfang oder Ende eines Schuljahres, Ereignisse und Erlebnisse im Schulalltag oder besondere Anlässe – z.B. Jubiläen oder Erfahrungen nach einem Unglück – in einer gemeinsamen Feier oder in einem Ritual zu begehen.

Zur Begegnung der Religionen kann es hilfreich sein, wenn Angehörige der verschiedenen Religionen wechselseitig an ihren jeweiligen Gottesdiensten oder Feiern als Gast teilnehmen, um so die authentische Tradition der anderen Religion kennen zu lernen und den Respekt vor deren Riten und Verhaltensweisen einzuüben.

Wir Christen respektieren das Beten von Angehörigen anderer Religionen – trotz aller Unterschiede im Gottesverständnis – als Hinwendung zu Gott. Diese Unterschiede zwischen unserem christlichen Gottesverständnis und jenem anderer Religionen berühren aber zentrale Glaubenswahrheiten, zumal sie wesentlich mit unserem Glauben an Jesus Christus, den Sohn Gottes, der Mensch geworden ist, für uns gelitten hat, gekreuzigt worden und auferstanden ist, zu tun haben. Für Christen heißt beten vor allem – auch wenn es nicht immer ausdrücklich das

Mysterium der Dreifaltigkeit Gottes benennt –, wie Jesus beten, mit Christus, durch und in ihm beten. Wir können und dürfen Christus in Gottesdiensten nicht um eines „lieben Friedens willen“ verschweigen.

Für Situationen, in denen eine interreligiöse Feier in Schulen gewünscht wird, legen das Ökumenische Forum christlicher Kirchen in der Steiermark und die Schulamtsleiter der Evangelischen, der Orthodoxen und der Römisch-katholischen Kirche eine Handreichung vor, die in Anlehnung an die Richtlinien für „Religiöse Feierstunden mit nichtchristlichen Religionsgemeinschaften“ des Ökumenischen Rates christlicher Kirchen in Österreich (ÖRKÖ) aus dem Jahr 2003 formuliert ist:

Es ist klar zwischen einem ökumenischen Gottesdienst und einer interreligiösen, bzw. multireligiösen Feierstunde zu unterscheiden. Von einem interreligiösen Gottesdienst kann nicht gesprochen werden. Daraus ergeben sich verschiedene Konsequenzen:

- Interreligiöse Feiern in Schulen sind zu unterscheiden von religiösen Übungen der Religionen und Konfessionen. Sie sind daher schulbezogene Veranstaltungen unter der Verantwortung der Schulleitung, die dazu die Beauftragung erteilt.
- Im Normalfall werden solche interreligiösen Feiern im öffentlichen oder schulischen Raum abgehalten.
- Jede interreligiöse Feierstunde erfordert eine Vorbereitungsgruppe, der Mitglieder aller an der Feier beteiligten Religionen angehören und braucht eindeutige Verantwortung.
- Bei interreligiösen Feiern in einer Schule ist nicht nur die Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler, sondern ebenso auch der Lehrerinnen und Lehrer mit zu bedenken. Über Anlass, Sinn und Verlauf der Feierstunde sollte die Vorbereitungsgruppe rechtzeitig auch den übrigen Lehrkörper und die Eltern informieren. Dabei bietet sich an, dass zur Gestaltung auch andere Lehrerinnen und Lehrer eingeladen werden, etwa Ethik-, Musik-, Geschichts- und Sprachenlehrerinnen und -lehrer, Lehrerinnen und Lehrer für bildnerische Erziehung usw., um so auch Kunst, bzw. Literatur einzubeziehen.
- Die verantwortliche Gestaltung interreligiöser Feiern in Schulen obliegt den Angehörigen staatlich anerkannter, bzw. registrierter Religions- und Bekenntnisgemeinschaften. Bei Unklarheiten ist vor Beginn der Vorbereitung eine sachkundige Information einzuholen.
- Die Angehörigen verschiedener Religionen können meist kein gemeinsames Gebet sprechen, wohl aber ist es möglich, dass zu einem bestimmten Thema, z.B. „Friede“, Gebete aus verschiedenen Religionen hintereinander gesprochen werden.
- Wir können „interreligiöse Feiern“ nicht befürworten, in denen sich alle oder nur die Zelebranten mit gemeinsam gesprochenen Texten und vollzogenen Zeichen an Gott wenden; denn in solchen Feiern besteht die Gefahr, andere zu vereinnahmen oder vorhandene Gegensätze zu verschleiern.
- Für interreligiöse Feiern ist daher in der Regel eine Form zu wählen, in der die Angehörigen der verschiedenen Religionen nicht gemeinsam beten, sondern die Angehörigen jeder Religion aus ihrer eigenen Tradition heraus sprechen.
- Die Vorstellung, statt konfessioneller nur mehr multireligiöse Feiern abzuhalten, widerspricht unserem Selbstverständnis und würde die Mitte unseres christlichen Glaubens aufgeben: Eindeutig christlich geprägte Feste wie z.B. Weihnachten und Ostern können nicht interreligiös begangen werden.

Welche Arten von Feiern dürfen in der Schule - rechtlich betrachtet - gefeiert werden?

Name	Inhalt/Ziel	Verantwortung	Teilnahme
Konfessionelle Feier	-> religiöse Übung einer Konfession/Religion	-> jeweilige Konfession/Religion	-> die jeweilige Konfession, freiwillig
Ökumenische Feier	-> gemeinsame religiöse Übung zweier o. mehrerer christlicher Konfessionen	-> die teilnehmenden Konfessionen	-> die teilnehmenden Konfessionen, freiwillig
Religiöse Feier in der Haltung der Gastfreundschaft	-> eine Konfession/Religion lädt andere SchülerInnen ein	-> die einladende Konfession/Religion	-> alle, freiwillig
Multireligiöse Feier	-> verschiedene Religionen beten zu Gott, aber nicht gemeinsam	-> Team der (meist) ReligionslehrerInnen	-> alle, freiwillig
Interreligiöse Feier	-> gemeinsames Beten aller TeilnehmerInnen	-> ReligionslehrerInnen einigen sich auf Inhalte	-> alle, freiwillig
Säkulare Schulfeier mit religiösen Beiträgen	-> Schule feiert einen bestimmten Anlass (Schulbeginn, Krise...)	-> Direktion/ Schulleitung und ReligionslehrerInnen	-> alle
Interkulturelle Feier	-> Schule feiert die Begegnung von Kulturen und Traditionen	-> Schulleitung und ein „Projektteam“	-> alle

19. Gesetz über die religiöse Kindererziehung

BGBl. Nr. 155/1985
§§ 1, 2

1) Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen die Pflege und Erziehung zustehen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

2) Es kann während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, dass das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen oder vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

Wenn kein Einvernehmen erzielt wird, kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes beantragt werden.

Rechtlich relevante Altersstufen dieses Gesetzes für die religiöse Erziehung sind:

- Vom vollendeten 10. bis 12. Lebensjahr ist vor einem Religionswechsel das Kind zu hören.
- Vom vollendeten 12. bis 14. Lebensjahr kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.
- Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres kann das Kind selbst über das Religionsbekenntnis frei entscheiden.

20. Der/die kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und -lehrer

Der/die kirchlich bestellte Religionslehrer/in (kbRL) untersteht wie Lehrerinnen und Lehrer („Pragmatisierte“) und Vertragslehrerinnen und -lehrer den allgemeinen Rechten und Pflichten einer Lehrperson in der Schule. In der Rechtsstellung gibt es allerdings Unterschiede. Einige wesentliche Informationen gibt es nachstehend:

20.1. Einhaltung des Dienstweges und der Meldepflichten

Die Kirche ist die Dienstgeberin für kbRL. Anliegen, die sich auf das Dienstverhältnis oder die dienstlichen Aufgaben beziehen, sind ausschließlich an das Bischöfliche Amt für Schule und Bildung als zuständige Dienstbehörde zu richten.

Etwaige Formulare gibt es auf der Homepage des Schulamtes unter <http://schulamt.graz-seckau.at>

(Da die Besoldung der kirchlich bestellten Religionslehrerkräfte durch Land oder Bund durchgeführt wird, kann es jedoch sinnvoll sein, in diesen Fragen direkt mit den zuständigen Sachbearbeitenden der staatlichen Schulbehörden Kontakt aufzunehmen.)

20.2. Einstufung, Bezahlung und Versicherung der kbRL

Das monatliche Entgelt wird nach dem Entlohnungsschema III des VBG (Vertragslehrer mit befristetem Vertrag) berechnet. Vordienstzeiten werden daher nicht berücksichtigt, d.h. das Entgelt ist unabhängig vom Dienstalter für die gleiche Leistung immer gleich hoch.

Grundlage ist eine Jahreswochenstunde (2017: Entlohnungsgruppe I2a2 -> 1.207,20; I1/III -> 1.640,10), die dann je nach Einsatzdauer durch den Teiler 12 (Einsatz ein Jahr lang oder zumindest ab 31.1. eines Schuljahres) oder Teiler 10 (kurze Vertretungen bzw. ab 1.2. eines Schuljahres bis längstens zum letzten Unterrichtstag im Juli) gerechnet wird. Hinzugerechnet wird ein allfälliger Kinderzuschuss.

Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile einen Monat und hat mit dem Letzten eines Kalendermonats zu enden. Kündigungsgründe sind im Dienstvertrag mit der Diözese Graz - Seckau geregelt.

KbRL sind bei der Steiermärkischen GKK nach dem ASVG kranken, unfall- und pensionsversichert. Auf Alterspension besteht nach 15 Jahren Anspruch.

Bei Krankenständen werden nach VBG §24 die vollen Bezüge 42 Kalendertage weitergezahlt, weitere 42 Kalendertage werden die halben Bezüge ausgezahlt. Bei Andauer des Krankenstandes werden die Bezüge eingestellt.

Tritt innerhalb von 6 Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

20.3. Supplieverpflichtung, Begleitung bei Schulveranstaltungen

Die **Supplieverpflichtung** beträgt bei einer vollen Lehrverpflichtung im **Pflichtschulbereich** 20 Stunden. Für den **Höheren Schulbereich** gilt, dass die erste Supplierstunde pro Woche unentgeltlich zu leisten ist, die darüber hinausgehenden auf den sogenannten Supplierpool angerechnet werden und es erst dann zu einer Entlohnung kommt, wenn dieser überschritten wird. Der Supplierpool beträgt bei einer vollen Lehrverpflichtung 20 Stunden und wird bei Teilbeschäftigung entsprechend aliquotiert.

KbRL haben ein Dienstverhältnis zu ihrer Kirche und dürfen strengrechtlich nur Religionsunterricht erteilen. Daher sollen kbRL grundsätzlich nicht für die Supplierung „in anderen Fächern“ vorgesehen werden.

Der Einsatz ist dann möglich, wenn die Aufsicht der Schüler nicht anders geregelt werden kann. Dabei muss es allerdings um mehr als „nur“ Beaufsichtigung gehen. Wenn dies zutrifft, ist das Ausmaß dieser Verwendung auf die Supplieverpflichtung anzurechnen.

Für die Begleitung von **mehrtägigen Schulveranstaltungen** (Schikurse, Schullandwochen etc.) gilt: KbRL können an diesen Veranstaltungen eigentlich nicht bzw. nur dann teilnehmen, wenn kein/e Vertragslehrer/in zur Verfügung steht oder es eine besondere pädagogische Begründung für eine Teilnahme gibt. Die Begründung obliegt der Direktion, die Entscheidung liegt beim Landesschulrat.

21. Kontaktadressen der anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in der Steiermark

Evangelische Kirche A.B. in Österreich

Schulamt der Evangelischen Superintendentur A.B. Steiermark,
Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz
Tel.: 0316 / 32 14 47-12, schulamt-stmk@evang.at

Schulamtsleiterin/Fachinspektorin Michaela Legenstein, BEd
Tel.: 0316 / 32 14 47-14, o 699 / 188 77 672, legenstein-stmk@evang.at

Griechisch- orientalische Kirche

Mag. Branislav Djukaric, stv. Schulamtsleiter
Orthodoxes Schulamt, Singerstraße 7, 1010 Wien
Tel. 0664/52 38 866, schulamt@orthodoxekirche.at

Kontaktpersonen einzelner Kirchen / Pfarren (für pastorale Fragen)

Griechisch-Orthodoxe Kirche

Univ.-Prof. Dr. Grigorios Larentzakis, Johann-Fux-Gasse 30, 8010 Graz,
Tel. 0316/38 03 182

Rumänisch-Orthodoxe Kirche

Pfarrer Nikolae Vilcea, Dreierschützengasse 39 c, 8020 Graz,
Tel. 0699/104 64 015 , orth.rumgraz@gmx.at

Russisch-Orthodoxe Kirche

Dr. Theodor Baich, Quellengasse 43, 8010 Graz,
Tel. 0316/32 63 83

Serbisch-Orthodoxe Kirche

bulgarischer Pfarrer Miomir Sando, Mohsgasse 6/5, 8020 Graz
Tel. 0664/32 40 035

Islamische Glaubensgemeinschaft

Erste stv. Leiterin des Schulamtes der IGGiÖ
FI Carla Amina Baghajati
Tel. 01/523 36 45 – 23, 0699/123 81 075, baghajati@derislam.at; www.schulamt-islam.at

Fachinspektoren für den islamischen Religionsunterricht in der Steiermark

AHS/BMHS
Mag. Esad Memic,
Tel. 0650/332 81 17
Mail: esad.memic@lssr-ktn.gv.at

Allgemeine Pflichtschule
Ali Kurtgöz
Josef Huber Gasse 28, 8020 Graz
Tel. 0664/512 26 24, ali.kurtgoz@hotmail.com

Buddhistische Religionsgesellschaft

Mag. Gabriele Doppler; Fachinspektorin für Buddhistische Religion;
Mail: g.doppler@tsn.at

Koptisch-orthodoxe Kirche

Pater Fahmy Zakaria, Gemeinde St. Johannes des Täuflers in Graz,
Wienerstraße 246B, 8020 Graz
Tel. 0664/15 65 480

Altkatholische Kirche

Pfarrer Mag. Franz Handler (Altkath. Kirchengemeinde Graz)
8020 Graz, Kernstockgasse 1-3
Tel. 0664/ 542 23 86, Mail: franz.handler@altkatholiken-stmk.at

Armenisch-apostolische Kirche

Eduard Harutunian, Eggenfelder Strasse 34, 8101 Gratkorn
Tel. 0664/204 21 99, Mail: edo-32@mail.ru

Syrisch-orthodoxe Kirche

Leopoldauerplatz 93, 1210 Wien
Mail: admin@suryoyezentrumwien.at , www.suryoyezentrumwien.at

Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen)

Michael Korak, 8020 Graz, Eckertstraße 136
Tel: 0699/ 113 29 220, Mail: michael.korak@kfwb.at , www.presse-mormonen.at

Neuapostolische Kirche

Marcel Kink, Fachinspektor für den neuapostolischen Religionsunterricht
Hohenstaufengasse 9, 8020 Graz
Mail: fachinspektor-religion.steiermark@nak.at, www.nak.at

Alevitische Glaubensgemeinschaft

Fachinspektor für den alevitischen Religionsunterricht für Steiermark
Mag. Hüseyin Genc
Tel. 0677/ 612 64 262, Mail: huseyin.genc@aleviten.at

Freikirchen in Österreich

Schulamts der Freikirchen, 1100 Wien, Karl-Popper-Straße 16
Tel: 0680/ 200 87 28, Mail: schulamt@freikirchen.at, www.schulamt-freikirchen.at

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz, Absätze
AHS	Allgemeinbildende Höhere Schule
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BG	Bundesgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMB	Bundesministerium für Bildung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Erl.	Erlass
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
lit.	littera(e) (Buchstabe[n])
LSR	Landesschulrat
Nr.	Nummer
ÖBIKO	Österreichische Bischofskonferenz
PrivSchG	Privatschulgesetz
RelUG	Religionsunterrichtsgesetz
RS	Rundschreiben
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchPflG	Schulpflichtgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
Stmk.	Steiermark
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Z	Zahl(en), Ziffer(n)

**Muster für eine Anmeldung zum Freigegegenstand Religionsunterricht
für SchülerInnen ohne religiöses Bekenntnis bzw.
für SchülerInnen einer eingetragenen Glaubensgemeinschaft**

Ergeht jeweils an den Schulleiter / die Schulleiterin!

Variante 1: Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Anmeldung zur Teilnahme am katholischen Religionsunterricht

Wir möchten unser Kind ,
Schülerin / Schüler der Klasse,
zur Teilnahme am katholischen Religionsunterricht als Freigegegenstand
für das Schuljahr /..... anmelden.

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Religionslehrerin / des Religionslehrers

Variante 2: Für Jugendliche nach dem vollendeten 14. Lebensjahr

Anmeldung zur Teilnahme am katholischen Religionsunterricht

Ich, ,
Schülerin / Schüler der Klasse,
möchte mich für das Schuljahr /.....
zum Freigegegenstand katholische Religion anmelden.

Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Unterschrift der Religionslehrerin / des Religionslehrers

Impressum:

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Hannes Lienhart
Bischöfliches Amt für Schule und Bildung der Diözese Graz-Seckau
Grafik Titelseite: Thorben Wengert, pixelio
Bischofplatz 4, A-8010 Graz, <http://schulamt.graz-seckau.at>
Satz & Layout: Mag. Vinzenz Wechtitsch

